



Gemeinde Greng

Commune de Greng

**Reglement über die Beteiligung
der Gemeinde Greng an den
Kosten der schulzahnärztlichen
Kontrollen und Behandlungen**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Finanzielle Hilfe der Gemeinde	3
Art. 3	Kosten der Kontrolle und Zahnbehandlungen	4
Art. 4	Mitgliedschaft Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO	4
Art. 5	Rechtsmittel	4
Art. 6	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat Greng

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahn-pflegedienstes vom 19. Dezember 2017 (SGF 413.5.17);
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Greng gewährt den Eltern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, für ihre Kinder und Jugendlichen einen finanziellen Beitrag an die Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen, welche der Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder ein Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin als notwendig erachtet.

Zweck

² Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

Geltungsbereich

³ Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen.

Art. 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde

Finanzielle Hilfe

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Dienst oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigt ist.

Vereinbarung mit Privatzahnärzten und Privatzahnärztinnen

² Der Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, gestützt auf dieses Reglement eine Vereinbarung über die Schulzahnpflege und -prophylaxe mit Privatzahnärzten und Privatzahnärztinnen in der Gemeinde Murten abzuschliessen.

Taxpunktwert

³ Der Taxpunktwert zwecks Berechnung der finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungen eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin im Rahmen der Vereinbarung wird im

Einverständnis der beiden Parteien festgesetzt. Der maximale Taxpunktwert ist derjenige, der vom Dienst angewandt wird.

Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen
- b) Zahnbehandlungen

Sie umfassen nicht:

- a) Kieferorthopädische Behandlungen
- b) Zahnschäden aufgrund eines Unfalls
- c) Kosten für unentschuldigte Absenzen

Art. 3 Kosten der Kontrolle und Zahnbehandlungen

Kosten der Kontrolle und Zahnbehandlungen

Die Kosten der Kontrollen und der Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde gemäss der als Anhang 1 angefügten Einschätzungstabelle übernommen.

Art. 4 Mitgliedschaft Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Mitgliedschaft SSO

Die behandelnden Privatzahnärzte oder Privatzahnärztinnen müssen Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.

Art. 5 Rechtsmittel

Einsprache

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

Beschwerde

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 6 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales GSD in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am XX.XX.XXX.

Der Ammann

Die Gemeindegemeinschaft

Markus Hediger

Sylvia Hayoz

Genehmigt durch die zuständige Direktion für Gesundheit und Soziales GSD am

Der Staatsrat

Philippe Demierre

**LISTE DER ANHÄNGE ZUM REGLEMENT ÜBER DIE
BETEILIGUNG DER GEMEINDE GRENG AN DEN KOSTEN DER
SCHULZAHNÄRZTLICHEN KONTROLLEN UND BEHANDLUNGEN**

1. Einschätzungstabelle

Anhang 1: Einschätzungstabelle

zum Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Greng an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Diese Einschätzungstabelle bildet einen festen Bestandteil des Reglements über die Beteiligung der Gemeinde Greng an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen.

Anz. Kinder	Steuerbares Einkommen (Code 4,910) bis										Über
	35'000.--	40'000.--	45'000.--	50'000.--	55'000.--	60'000.--	65'000.--	70'000.--	75'000.--	80'000.--	80'000.--
1		4	3	2	1						
2			4	3	2	1					
3				4	3	2	1				
4					4	3	2	1			
5						4	3	2	1		
6 und mehr							4	3	2	1	

Graue Zone = volle Kostenübernahme durch die Gemeinde

Kategorien: 4 = 20% zu Lasten der Eltern

3 = 40%

2 = 60%

1 = 80%

Gestrichelte Zone = 100 % zu Lasten der Eltern

Angenommen von der Gemeindeversammlung am XX.XX.XXX.

Der Ammann

Die Gemeindeschreiberin

Markus Hediger

Sylvia Hayoz

Genehmigt durch die zuständige Direktion für Gesundheit und Soziales GSD am

Der Staatsrat

Philippe Demierre